



**Beitrags- und Gebührensatzung (BGS KNS-Kr Ost)
zur**

Satzung über die öffentliche Versorgung mit Kalter Nahwärme in der Stadt
Vöhringen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet
Kranichstraße Ost“ (KNS-Kr Ost)

vom 26.06.2024

Änderungen

Grundlage	Betrifft//Inkrafttreten

Beitrags- und Gebührensatzung (BGS KNS-Kr Ost)

zur

Satzung über die öffentliche Versorgung mit Kalter Nahwärme in der Stadt Vöhringen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ (KNS-Kr Ost)

vom 26.06.2024

§ 1 Beitragserhebung	3
§ 2 Beitragstatbestand	3
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4 Beitragsschuldner	3
§ 5 Beitragsmaßstab	4
§ 6 Beitragssatz	4
§ 7 Fälligkeit	4
§ 7 a Ablösung des Beitrags	4
§ 8 Erstattung der Kosten für den Hausanschluss und die Hausanschlussleitungen	4
§ 8a Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages	5
§ 9 Gebührenerhebung	5
§ 10 Gebührenmaßstab	5
§ 11 Entstehen der Gebührenschuld	5
§ 12 Gebührenschuldner	6
§ 13 Abrechnung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr	6
§ 14 Mehrwertsteuer	6
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	6
§ 16 Inkrafttreten	6

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vöhringen folgende

Beitrags- und Gebührensatzung (BGS KNS-Kr Ost)

zur

Satzung über die öffentliche Versorgung mit Kalter Nahwärme in der Stadt Vöhringen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ (KNS-Kr Ost)

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Vöhringen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der „Kalten Nahwärme“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 oder § 5 KNS-Kr Ost ein Recht oder eine Pflicht zum Anschluss an die Kalte Nahwärme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ besteht.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsmessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikel 5 KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der im Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ für jedes Grundstück festgelegten Anzahl der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten berechnet, liegt im Einzelfall tatsächlich eine höhere Anzahl an Wohneinheiten vor oder wird eine solche zugelassen, wird der Beitrag nach der Anzahl der tatsächlich vorliegenden oder zugelassenen Wohneinheiten berechnet.
- (2) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht, z.B. bei einer nachträglichen Erhöhung der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro zulässiger, tatsächlich vorhandener oder zugelassener Wohneinheit 6.230,31 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Im Falle einer Beitragserhebung in einem notariellen Grundstückskaufvertrag richtet sich die Fälligkeit des Beitrages nach der Kaufpreisfälligkeit im notariellen Kaufvertrag.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für den Hausanschluss und die Hausanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses und der Hausanschlussleitungen im Sinne des § 3 Ziffer 5 KNS-Kr Ost ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8a

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig. Im Falle einer Kostenerstattungsregelung in einem notariellen Grundstückskaufvertrag richtet sich die Fälligkeit des Betrages nach der Kaufpreisfälligkeit im notariellen Kaufvertrag.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Kalte Nahwärme im Wohnbaugebiet Kranichstraße Ost“ Benutzungsgebühren.

§ 10

Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der aus der Projektbeschreibung „Kalte Nahwärme Vöhringen Baugebiet Kranichstraße Ost“ – erstellt von der Fa. Baugrund Süd auf der Basis der Standortbeurteilung vom 13.12.2021 – sich für die einzelnen Gebäudetypen (Typ 1 mit 4) ergebenden je Gebäudetyp individuellen Heizlast inkl. Warmwasserbereitung (WWB) berechnet.

Demnach ergeben sich für die im Bebauungsplan „Wohngebiet Kranichstraße Ost“ dargestellten vier Gebäudetypen folgende Heizlasten incl. Warmwasserbereitung:

Gebäudetyp 1 (Mehrfamilienhaus)	25 kW
Gebäudetyp 2 (Kettenhaus)	6 kW
Gebäudetyp 3 (Einfamilienhaus)	7 kW
Gebäudetyp 4 (Reihenhaus)	6 kW

Die Gebühr beträgt 37,32 €/kW festgestellter Heizlast inkl. Warmwasserbereitung (WWB).

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses (einschließlich der Eigentümeranlage) folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Benutzungsgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die sich nach § 10 ergebende Gebührenschuld sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Gebührenschuld zu entrichten.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den vorstehenden Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen bzw. -beträgen und Benutzungsgebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vöhringen, 26.07.2024


Michael Neher
Erster Bürgermeister

Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2024